

Hinweis für Mandanten zur Rechtsanwaltsvergütung

Wir sind gem. § 49b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verpflichtet, auf Nachfolgendes hinzuweisen:

- Grundsätzlich ermittelt sich unser Honorar nach dem hierfür anzuwendenden Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Das RVG legt für die Gebührenhöhe in zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten den Gegenstandswert (auch Streitwert genannt) zugrunde. Dies ist der Wert Ihres rechtlichen Problems (z. B. Kaufpreis, Schadensersatz etc.).
- Im Rahmen der außergerichtlichen Vertretung fällt in der Regel eine sog. Geschäftsgebühr zwischen 0,5 und 2,5facher Höhe an (Nr. 2300 ff. des Vergütungsverzeichnisses). Eine höhere Gebühr als das 1,3fache kann dabei regelmäßig nur dann gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich und schwierig war.
- Kommt es zu einer außergerichtlichen Einigung, fällt zusätzlich eine sog. Einigungsgebühr in Höhe der 1,5-fachen Gebühr an (Nr. 1000 ff. des Vergütungsverzeichnisses). Eine Einigung liegt vor, wenn durch das Mitwirken eines Rechtsanwalts eine Vereinbarung getroffen wird, durch die der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beigelegt wird.
- Ferner kann auch außerhalb eines Prozesses eine sog. Terminsgebühr (3104 ff. des Vergütungsverzeichnisses) in Höhe der 1,2-fachen Gebühr entstehen. Diese Gebühr entsteht, wenn Termine mit der Gegenseite oder auch Telefonate mit der Gegenseite, die die Angelegenheit zum Inhalt haben, stattfinden.
- Im Falle eines Gerichtlichen Verfahrens fallen weitere Gebühren in Form von Verfahrensgebühren (I. Instanz 1,3-fach; II. Instanz 1,6-fach) und Terminsgebühren (I. u. II. Instanz jeweils 1,2-fach). Soweit es im gerichtlichen Verfahren zu einer Einigung kommt (gerichtlicher Vergleich), fällt auch hier eine Einigungsgebühr an. Diese beträgt in der Regel den 1-fachen Satz.
- In strafrechtlichen Angelegenheit ermittelt sich unser Honorar aus sogenannten Betragsrahmengebühren, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- In sozialrechtlichen Angelegenheiten ermittelt sich unser Honorar ebenfalls nach sogenannten Betragsrahmengebühren.
- Sollten Sie eine Beratung wünschen, berechnen wir streitwertunabhängig für eine erste Beratung von bis zu einer Stunde 130,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Soweit Sie Verbraucher sind, sieht das RVG eine Obergrenze von 190,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer vor. Sofern die Beratung schriftlich fixiert wird, mehr als ein Beratungsgespräch benötigt wird oder Vertragsentwürfe etc. gefertigt werden, beträgt die Obergrenze 250,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer.
- Selbstverständlich können wir auch eine Honorarvereinbarung in Form eines Pauschal- oder Stundenhonorars mit Ihnen treffen, § 3a RVG. Auch die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Braunschweig, den _____